

## 1. Angebot

Der Besteller anerkennt unsere Geschäftsbedingungen durch Erteilung des Auftrages. Andere Bedingungen, auch Geschäftsbedingungen des Bestellers, sind ungültig, soweit sie unseren Bedingungen entgegenstehen, es sei denn, wir stimmen diesen anderen Geschäftsbedingungen ausdrücklich und schriftlich zu. Alle Zusagen, Vereinbarungen und Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Die Rechte des Bestellers gegen uns sind nicht abtretbar. Mit Ausnahme von Ab-Lager-Lieferungen gilt die Bestellung erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist. Bis dahin gilt unser Angebot als unverbindlich. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben, sind nur annähernd massgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, ohne dass eine Verpflichtung unsererseits zur Berichtigung über erfolgte Änderungen besteht. An unseren Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese dürfen ohne unsere Genehmigung anderen nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzugeben.

## 2. Preise

Die Preise verstehen sich ab Werk und schliessen Verpackungs- und Versandkosten sowie eine Wertversicherung nicht ein. Nicht listenmässige Werkzeuge oder solche mit Zwischenmassen unterliegen einem Preisaufschlag, der vor der Auftragserteilung zu vereinbaren ist. Unterbleibt dies, so erfolgt die Festsetzung des Preises durch uns. Bei allgemeinen Erhöhungen der Produktionskosten bleiben Preiserhöhungen vorbehalten.

## 3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung ist bar, frei unserem Werk in St. Margrethen zu leisten, und zwar 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen von uns nicht schriftlich anerkannter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Auch Mängelrügen und Beanstandungen, gleich aus welchem Grund sie beruhen, berechtigen nicht zu einer Zurückbehaltung der Zahlung. Bei nicht bedingungsgemässer Zahlung tritt Verzug ohne Mahnung ein. Entstehende Mehrkosten werden berechnet, ebenso Verzugszinsen in Höhe des Zinssatzes von 5%. Sind Wechselzahlungen vereinbart, so muss der Wechsel vor den Zahlungsterminen gegeben werden. Voraus- oder Abschlagszahlungen werden nicht verzinst.

Der Kaufpreis wird ohne Rücksicht auf die Laufzeit hereingenommener Wechsel sofort fällig, wenn eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers eintritt oder die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden. Wir können dann einseitig die Zahlungsbedingungen abändern. Bei Zahlungseinstellung des Bestellers ist unsere Forderung zur sofortigen Zahlung fällig. Bei Eintritt sofortiger Fälligkeit sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuliefern, Sicherungen für unsere Forderungen zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern sowie bereits gelieferte Ware wieder in Besitz zu nehmen. In der Rücknahme liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies von uns ausdrücklich erklärt wird. Die durch die Rücknahme entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

## 4. Lieferungen, Lieferzeit

Die von uns bestätigte Lieferzeit ist nicht verbindlich. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen, voraus. Unvorhergesehene Ereignisse, die ausserhalb unseres Einflusses liegen, z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Ausschusswerden von Teilen - im eigenen Werk oder beim Unterpelieferer -, mangelhafte Anlieferung von Rohstoffen, verlängern die Lieferfrist angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzugs eintreten. Das gleiche gilt, wenn erforderliche Genehmigung und Unterlagen oder für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung. Teillieferungen sind zulässig. Aus einem Verzug können Ersatzansprüche gegen uns nicht hergeleitet werden.

## 5. Sonderwerkzeuge

Werden Sonderwerkzeuge oder HM-Formteile in grösseren Mengen in Auftrag gegeben, so darf die Lieferung um eine angemessene Stückzahl über- oder unterschritten werden.

## 6. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit der Absendung ab Werk auf den Besteller über, auch bei frachtfreier Lieferung. Versicherung gegen Transportschäden erfolgt nur auf Anordnung und Kosten des Bestellers.

## 7. Mängelhaftung

Für mangelhafte Lieferung haften wir unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche wie folgt:

Für gelieferte Erzeugnisse übernehmen wir in der Weise Gewähr, als wir bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt den Mangel hätten erkennen müssen, und zwar nur für von uns verschuldete, fehlerhafte Konstruktion, mangelhafte Ausführung und für Materialmängel nur bei Gestellung durch uns. Wird uns die Lösung von Konstruktionsaufgaben überlassen, so kann eine Mängelhaftung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Besteller nachweist, dass unsere Lieferung dem allgemeinen Stand der Technik schuldhaft nicht entspricht. Nach Ablauf von 60 Tagen, vom Liefertage an gerechnet, findet keine Mängelhaftung mehr statt. Erkennbare Mängel sind innerhalb 8 Tagen nach Lieferung zu rügen. Der Besteller kann aufgrund der Mängelhaftung nur verlangen, dass unbrauchbare Teile unentgeltlich ausgebessert oder nach unserer Wahl neu geliefert werden, Kosten, die uns durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, trägt der Besteller. Wir sind zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Besteller ohne unsere Zustimmung Nachbesserungen vorgenommen hat oder der Besteller unsere Vorschriften über die Behandlung des Gegenstandes (Betriebsanleitung) nicht befolgt. Für Werkzeuge oder Gegenstände, die infolge ihrer Beschaffenheit oder der Art ihrer Verwendung einem gesteigerten Verschleiss unterliegen, wird keine Haftung übernommen. Das gleiche gilt für Schäden infolge übermässiger Beanspruchung ungeeigneter Betriebsmittel, Witterungs- und anderer Einflüsse jeglicher Art.

## 8. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag und aus vorhergehenden Lieferverträgen vor. Im Falle einer Pfändung durch Dritte sind wir unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Verfügt der Besteller über unsere Erzeugnisse oder werden sie so eingebaut, dass sie wesentliche Bestandteile einer anderen Sache werden, so gehen die an Stelle unserer Lieferung tretenden Forderungen an uns zur Sicherung über, ohne dass es einer besonderen Abtretungserklärung bedarf.

## 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

ist CH-9430 St. Margrethen.

## Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich. Für die Auslegung ist ausschliesslich Schweizer Recht massgebend.